Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: 31 (1955)

Heft: 4

Artikel: Kollektive Verfasserschaft : Instruktion der Schweizerischen Landesbibliothek

Autor: Vontobel, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-771332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NACHRICHTEN - NOUVELLES

VSB - SVD ABS - ASD

1955 Jahrgang 31 Année Nr. 4

KOLLEKTIVE VERFASSERSCHAFT

Instruktion der Schweizerischen Landesbibliothek

Von Willy Vontobel

An der Generalversammlung der VSB 1955 in Schaffhausen stand der Vortrag von Dr. W. Vontobel, Bibliothekar an der Schweizerischen Landesbibliothek Bern, im Zentrum des fachlichen Teils der Tagung. Da die Regeln der Schweizerischen Landesbibliothek nicht im Druck vorliegen und deshalb nur mühsam aus den Titeln des Schweizer Buchs erschlossen werden können, begrüßen wir die Publikation dieser Erläuterungen. Sie bilden einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion über den Kollektiv-Verfasser, besonders weil schon seit 1948 nach ihnen katalogisiert wird und sie daher die erste Bewährungsprobe abgelegt haben. *Die Red.*

Meine Damen und Herren!

Das Katalogisieren ist eine problematische und vieldiskutierte Sache geworden. Die Grundlagen, auf denen unsere Kataloge aufgebaut sind, wanken. Viele Bibliotheken fragen sich, ob sie nicht die Grundsätze, nach denen bisher katalogisiert worden ist, einer Revision unterziehen sollten. Aber auch im Schoße von nationalen Verbänden wird über die Regeln des Katalogisierens diskutiert. So angesehene Regelwerke wie die Preußischen Instruktionen, die als einheitlicher, streng durchdachter, logischer Bau bewundernswert und mustergültig sind, werden heftig umstritten. Sie sind zwar heute in Deutschland praktisch noch verbreiteter als vor dem Krieg. Sie liegen zur Hauptsache den neuen Katalogen zugrunde, die seit dem Kriege wiedererstanden sind. Aber zugleich bestehen schwere Bedenken gegen ihre Beibehaltung. Ein Ausschuß ist deshalb von der deutschen Bibliothekarenvereinigung beauftragt worden, ein Revisionsprojekt auszuarbeiten. Bedenken existieren aber auch gegen eine radikale Umstellung. Denn man kann sich diese nur verbunden denken mit einer vollständigen Revision und Umarbeitung der bestehenden Kataloge. So bringt der Ausschuß nur vorsichtige Kompromißprojekte zu Tage, die niemand befriedigen.

Eine umstrittene Frage ist das Prinzip der kollektiven Verfasserschaft, das immer größere Bedeutung erlangt hat, das aber die

Preußischen Instruktionen nicht kennen. Das Zögern der Deutschen in diesem Punkt mag zum Teil auf die Schwierigkeiten zurückzuführen sein, in die die Angloamerikaner mit den Regeln für das kollektive OW geraten sind. Diese Schwierigkeiten sind so bedeutend, daß auch in Amerika eine gründliche Revision der Instruktionen, nämlich der ALA cataloging rules for entry von 1949 erwogen wird. Es geht aber dabei offenbar weniger um ganz prinzipielle Fragen. Die Preisgabe des Prinzips der kollektiven Verfasserschaft steht nicht zur Diskussion. Man sucht die Regeln, die unübersichtlich und kompliziert geworden sind, zu vereinfachen, auf eine geringere Anzahl allgemeinerer Formeln zu bringen.

Der Anstoß, die Regeln zu revidieren und abzuändern, kann von innen her kommen: von den Erfahrungen, die die Bibliotheken mit den von ihnen angewendeten Regeln selbst gemacht haben. Wenn die Regeln kompliziert sind, wenn sie für das katalogisierende Personal und für die Benützer zu hoch sind, weil sie zu viel grammatikalische Kenntnisse, zu viel Gelehrsamkeit voraussetzen, wenn sie im Katalog zu einem Überhandnehmen von Sachtiteln führen, oder wenn sie bestimmten Fällen oder sprachlichen Besonderheiten nicht gerecht werden, dann kann der Wunsch entstehen, diese Regeln abzuändern.

Der Anstoß kann aber auch von außen kommen. Mehr und mehr sind die Bibliotheken angewiesen auf die Bestände von andern Bibliotheken, immer enger wird die Zusammenarbeit, die durch Gesamtkataloge und gemeinsame bibliographische Unternehmungen gefordert und gefördert wird. Die Arbeit an den Gesamtkatalogen aber wird erschwert, wenn die angeschlossenen Bibliotheken immer wieder nach andern Regeln katalogisieren. Die Handhabung von Bibliographien wird erschwert, wenn man sich von einer Bibliographie zur andern immer wieder umstellen muß. Das Signieren von Bestellungen wird erschwert, wenn die Titel nicht nach unsern Regeln wiedergegeben sind usw.

So kommt es zur Angleichung der Regeln verschiedener Bibliotheken oder wenigstens zum Wunsche nach einer solchen Angleichung, zunächst innerhalb eines Landes, und so haben die deutschen Bibliotheken nun sich großenteils auf die Preußischen Instruktionen geeinigt. Aber es wird auch eine internationale Verständigung in gewissen Punkten gesucht, um den internationalen Leihverkehr und die allgemeine Benutzbarkeit der Bibliographien und Kataloge zu erleichtern. Und die Deutschen, die sich eben erst um die Preußischen Instruktionen geschart haben, sehen sich heute vor die Frage gestellt, ob sie sich nicht Gebräuchen, die in andern Ländern mehr und mehr Geltung erlangt haben, anpassen sollten.

In der Schweiz gibt es keine allgemein anerkannte Katalogisierungsinstruktion. Jede Bibliothek katalogisiert nach ihren eigenen Regeln, die sich mehr oder weniger an das preußische Vorbild anlehnen. Da die alten Kataloge überall weiterbestehen, ist die Scheu, mit der Tradition zu brechen, besonders groß. Aber auch hier gibt es die Probleme, die einen solchen Bruch anderswo herbeigeführt haben und eine Vereinheitlichung wünschenswert machen. Es gibt die internen Kalamitäten, die nach einer Abhilfe rufen, und es gibt den interurbanen Leihverkehr mit seinem Instrument, dem Gesamtkatalog. Immer weniger kommt man aus ohne die Bibliographien; die Nationalbibliographien und die internationalen Fachbibliographien und die Kataloge großer ausländischer Bibliotheken gehören zum vielbenützten Handapparat auch in unsern großen Bibliotheken.

Ich will aber nicht weiter handeln von den Motiven, die überhaupt für die Erneuerung unserer Kataloge sprechen, sondern ich will versuchen, zu erklären, wie die Landesbibliothek dazu gekommen ist, ihre Instruktionen abzuändern und unter anderem das für sie ganz neue Prinzip der kollektiven Verfasserschaft zu übernehmen. Ich will dann versuchen, Sie anhand der neuen Instruktionen der Landesbibliothek allgemein über die Frage der kollektiven Verfasserschaft und was damit zusammenhängt zu orientieren.

Die Landesbibliothek hat mit dem Jahr 1948 angefangen, nach neuen Regeln zu katalogisieren. Sie blickt also heute auf eine mehr als 7jährige Praxis mit den damals übernommenen Grundsätzen zurück und hat in dieser Zeit, wie man annehmen darf, auch Gelegenheit gehabt, sich mit ihnen vertraut zu machen. Es ist deshalb möglich, heute mit einer gewissen Sachlichkeit und « Abgeklärtheit » davon zu sprechen.

Es sei also zunächst etwas gesagt über unsere Motive, die bisherigen Regeln zu ändern. Da muß ich gleich betonen, daß der Gedanke einer Anpassung an eine in vielen Ländern verbreitete Praxis für uns keine Rolle spielte. Wir wollten mit den neuen Regeln in erster Linie unsere eigenen, internen Katalog-Schwierigkeiten beheben und den Benützern unserer Kataloge dienen. Wir gedachten dann allerdings auch durch gewisse Vereinfachungen die Handhabung unserer verschiedenen Bibliographien zu erleichtern.

Die Kalamität, die es zu bekämpfen galt, war die Überschwemmung des Katalogs mit Sachtiteln. Das Problem der Sachtitel, das in der Diskussion der Regeln ja im allgemeinen eine große Rolle spielt, war bei uns besonders brennend, einfach deswegen, weil wir alles, was in der Schweiz erscheint, sammeln. Die Schriften von Vereinen, Anstalten, Schulen und Firmen und die Publikationen von

Behörden und Ämtern stellen in der Landesbibliothek einen weit größern Prozentsatz der Bestände dar als in andern Bibliotheken. Diese Schriften erscheinen zum Großteil anonym, d. h. ohne Angabe eines persönlichen Verfassers; zum andern Teil erscheinen sie mit der Angabe eines Verfassers, der für sie nicht verantwortlich, nicht kennzeichnend ist. Man mußte diese Schriften also nach der alten Regel zum Teil unter einem Verfasser aufnehmen, der als Autor gar nicht bekannt und nicht gesucht war, zum andern Teil unter dem Sachtitel. Beides war unbefriedigend. Vor allem aber störte uns die Zunahme der Sachtitel; denn Sachtitel sind als solche nicht praktisch. Der Benützer ist in der Regel nicht imstande, sie sich so genau zu merken, daß er sie im Katalog leicht und sicher finden kann. Das sachliche OW seinerseits ist nicht imstande, Literatur, die zusammengehört, zu vereinigen, im Katalog sinnvolle Gruppen zu bilden. Es häufen sich zwar ganz unübersichtliche Mengen von Titeln an gewissen Stellen; das geschieht aber unter so leeren Allgemeinbegriffen wie Jahre, Gedenken, Jubiläum, Ausstellung, Katalog, Centenaire. Was trifft nicht alles zusammen unter diesen OW: Katalog einer Gemäldesammlung und Katalog einer Hundeausstellung und Katalog der Mustermesse, 50 Jahre Gesangverein Frohsinn und 50 Jahre Verpflegungsanstalt X und 50 Jahre Landwirtschaftliche Schule Y.

Als Mittel zur Bekämpfung dieser Flut von Sachtiteln bot sich uns eine Erweiterung des Autorprinzips, d. h. das Prinzip der kollektiven Verfasserschaft an. Wir haben uns dafür entschieden, und das ist wohl die wesentlichste Neuerung, die unsere Instruktionen kennzeichnet.

Andere Motive, die unsern neuen Regeln zu Grunde liegen, haben zu tun mit unserer Funktion als bibliographische Zentralanstalt unseres Landes. Wir wollten den Buchhändlern als Benützern des Schweizer Buchs entgegenkommen durch eine gewisse Vereinfachung der Titelaufnahmen, durch Verzicht auf allerlei bibliothekarische Schikanen und Finessen, auf Klammerausdrücke, Auswerfen des OWs bei Sachtiteln, Wiederholungen, auf die Angabe des Drukkers bei Fehlen der Verlagsangabe. Wir wollten zugleich Titel herstellen, die im Prinzip von allen möglichen Katalogen einfach übernommen werden können. Deshalb verzichteten wir für die gedruckten Titel des Schweizer Buchs auf die Normalisierung des OWs; wir setzen also den Namen des Verfassers prinzipiell an in der Schreibweise, die die Vorlage zeigt, schreiben einmal Tschechow und einmal Tchékhov und geben damit den eventuellen Benützern, die unsere Titel in ihren Katalog einreihen, die Möglichkeit, die Normalisierung selber nach ihren Regeln vorzunehmen. Wir selber sind

dann gezwungen, ein solches OW, das unsern Regeln nicht entspricht, beim Einreihen in den Katalog und im Bücherverzeichnis durch ein sekundäres OW, das darübergeschrieben wird, auszuschalten. Im Katalog figuriert Tschechow unter Cě.

Den letzten Anstoß zur Einführung der neuen Regeln gab der Übergang zur mechanischen Vervielfältigung unserer Titel und zum internationalen Format für den alphabetischen Katalog, der eben auf Anfang 1948 erfolgte.

Die Vervielfältigung unserer Zettel gestattete uns nicht nur, in sämtlichen Katalogen, im alphabetischen *und* im systematischen, die vollständigen Titelaufnahmen einzureihen, sondern auch für die Verweisungen im alphabetischen Katalog die vervielfältigten Titel zu verwenden. Man überschreibt die Zettel mit dem neuen OW der Verweisung, ev. mit einem Zusatz für Herausgeber, Bearbeiter usw., und man hat nun den Vorteil, daß der Benützer sämtliche Angaben auf der Verweisung schon findet, also gar nicht nötig hat, den Hauptzettel aufzusuchen. Der Gedanke lag nun nahe, bei der Redaktion der Aufnahme schon die vielfältige Verwendung der Titel zu berücksichtigen und den spezifischen Apparat, der nur für die genaue alphabetische Einordnung des Hauptzettels im Autorenkatalog von Bedeutung ist, wegzulassen, d. h. eine Art von Mehrzweckaufnahmen herzustellen. Das lief wiederum hinaus auf eine gewisse Entlastung der gedruckten und vervielfältigten Titel. Die Folge davon war, daß wir auf der andern Seite anfangen mußten, in einzelnen Fällen die Hauptzettel beim Einreihen selber zu überschreiben: eben mit dem OW, bzw. mit dem normalisierten OW. Wir waren aber, wie mir scheint, mit solchen Neuerungen zurückhaltend. Am Prinzip, daß eine bibliographische Einheit auch nur einen Hauptzettel bekommen dürfe, haben wir nicht rütteln wollen.

Als die Wünschbarkeit neuer, unseren Bedürfnissen angemessener Instruktionen festgestellt und die Grundzüge der neuen Instruktionen festgelegt waren, war die Frage, wie wir sie in unserem Katalog einführen könnten, noch zu lösen. Das war nicht einfach. Die Neuerungen betrafen nicht nur kleine redaktionelle Einzelheiten, sondern die Grundprinzipien des Katalogisierens selbst und zogen vor allem auch das OW in Mitleidenschaft. Es war klar, daß wir die neuen Titel nicht mit den alten in einem Katalog vereinigen konnten. An das Unternehmen aber, den ganzen alphabetischen Katalog nach den neuen Regeln umzuarbeiten, war gar nicht zu denken. Es wäre viel zu umfangreich gewesen, als daß wir es mit unserm beschränkten Personalbestand hätten durchführen können. So blieb nur eins. Wir mußten den alten alphabetischen Katalog abschließen und mit der Einführung der neuen Regeln einen neuen Katalog

beginnen. Der Entschluß fiel nicht leicht. Statt eines einzigen verschiedene alphabetische Kataloge für verschiedene Zeiträume nebeneinander zu führen, ist für die Bearbeiter und für die Benützer nicht gerade angenehm. Da es stets alte Bücher aufzuarbeiten gibt, die in den alten Katalog gehören, muß zur gleichen Zeit nach der alten und nach der neuen Instruktion katalogisiert und eingereiht werden. Fortsetzungswerke müssen oft ebenfalls in beiden Katalogen nachgetragen werden. Der Benützer aber muß das Erscheinungsjahr eines Buches ungefähr kennen, und er muß es sich zudem überlegen, um einen bestimmten Titel im richtigen Katalog suchen zu können. Andrerseits aber hatte die Vereinigung der Titel der neuen Bücher in einem neuen Katalog auch etwas Verlockendes. Denn es sind die neuen Bücher, die meistens verlangt werden. Sie sind natürlich leichter zu finden in einem kleinen Katalog als in einem großen, wo sie in der Masse verschwinden. Wir trösteten uns wenigstens mit diesem Gedanken über die an sich unerfreuliche Vermehrung der Kataloge hinweg. Wir trachteten immerhin auch danach, dem Benützer nach Möglichkeit entgegenzukommen. Zu dem Zweck setzten wir als Grenze zwischen den beiden Katalogen nicht einen Zeit*punkt* an, sondern einen Zeit*raum* von ganzen 3 Jahren, während dessen sich die Kataloge überschneiden. Die Titel von 1948—1950 wurden und werden noch immer in beiden Katalogen eingereiht, so daß derjenige, der sich über das genaue Erscheinungsjahr innerhalb dieser Übergangsperiode nicht klar ist, das Buch im einen und im andern Katalog findet.

Nach dieser kurzen allgemeinen Orientierung über die Absichten und Motive, die unsern Instruktionen zu Grunde liegen, gehe ich jetzt näher ein auf die Fragen, die mit dem Prinzip der kollektiven Verfasserschaft zusammenhängen und auf die Regelung, die wir getroffen haben.

Die Aufgabe des kollektiven OW ist es einmal, die Zahl der Anonyma zu verringern.

Das sachliche OW ist sehr oft nicht prägnant und deswegen mnemotechnisch ungünstig.

Ich gebe einige Beispiele:

Zur *Orientierung* über das Frauenstimmrecht. Hrg. vom Schweizer. Verband für Frauenstimmrecht.
Forschung und Prüfung im Dienste der Elektroschweißung. Hrg. von AG. Brown Boveri & Co.
50 *Jahre* Frei & Sohn, Davos, Kolonialwarenhandlung.
Katalog der wichtigsten Neuerwerbungen der Zentralbibliothek Solothurn.

Kunstschätze in den Straßburger Museen. Ausstellung in der Kunsthalle Basel.
Eingabe der Lia Rumantscha an den Bundesrat.

Es ist die auf den ersten Blick vielleicht bestechendste Leistung des kollektiven OW, daß solche leeren sachlichen OW nun verschwinden.

Statt *Forschung* und Prüfung haben wir nun *Brown* Boveri, statt 50 *Jahre* haben wir *Frei* & Sohn, statt *Katalog* haben wir *Solothurn*, Zentralbibliothek, statt Eingabe haben wir *Lia* Rumantscha.

Eine solche Ausschaltung von farblosen sachlichen OW bedeutet tatsächlich einen Gewinn, den wir dem kollektiven OW verdanken. Man darf diesen Aspekt aber nicht allzusehr betonen. Denn es kommt auch das Umgekehrte vor, es kommt vor, daß das sachliche OW prägnanter ist als das kollektive, bestimmter, individueller.

Ein Beispiel ist der Titel: Orientierung über das Frauenstimmrecht, dessen kollektives OW leider nicht Frauenstimmrecht heißt, sondern Verband.

Der Titel: Bodenrecht und Agrargesetzgebung. Bemerkungen zur geplanten Neuordnung des ländlichen Bodenrechts, hätte ebenfalls ein sehr prägnantes sachliches OW, er kommt aber unter ein kollektives OW und das heißt Vereinigung (Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte).

Wenn es uns also vor allem darum ginge, ein wenig prägnantes sachliches OW durch ein prägnanteres, besser im Gedächtnis haftendes OW zu ersetzen, dann müssen wir gestehen, daß wir mit dem Prinzip des korporativen Autors unser Ziel nur in Einzelfällen, nur teilweise erreichten.

Die Hauptsache aber war für uns etwas anderes. Wir wollten mit dem kollektiven OW Titel, die der Herkunft nach zusammengehören, im alphabetischen Katalog an einer Stelle vereinigen. Wir werfen das kollektive OW aus, weil es das konstante Element in einer größeren oder kleineren Anzahl von Titeln bildet, die tatsächlich zusammengehören, und weil es als solches fähig ist, diese Titel zu gruppieren.

Das kollektive OW ist also für uns in erster Linie ein Gruppenbildner. Wir finden es interessant zu wissen, was der Gewerkschaftsbund, was der Groupe d'études de Vandœuvres, was Brown Boveri, Migros usw. veröffentlichen, und ihre Schriften zu vereinigen. Wir finden es auch interessant, die Schriften, die verschiedene Ämter und Behörden herausgeben, unter ihrem Namen zu vereinigen, also zusammenzustellen, was die Bundesbahnen oder die PTT-Verwal-

tung oder das Biga oder die Suval veröffentlichen. Einzeln genommen sind diese Veröffentlichungen, die wir unter das kollektive OW stellen, oft gar nicht bemerkenswert. Sie werden es aber, wenn wir sie auffassen können als eine von verschiedenen Äußerungen und Kundgebungen einer Stelle oder einer Vereinigung. Das kollektive OW kann uns also helfen, eine ganze Gattung von Literatur aufzuwerten, die bisher im alphabetischen Katalog verloren ging.

Die Aufgabe, sinnvolle Gruppen zu bilden oder die Herkunft einer Schrift zu erfassen, ist für uns so wesentlich, daß wir das kollektive OW oft auch dem persönlichen OW des Verfassers vorziehen. Wenn die Schrift im Auftrag einer Körperschaft geschrieben worden ist und für diese offiziellen Charakter hat, dann ist die Einzelperson nach unserer Ansicht auch mehr oder weniger zufällig, sie ist auch dem Benützer in der Regel nicht bekannt, sodaß dieser sie gar nicht im Katalog suchen kann. Wir stellen also eine Festschrift für das 125jährige Jubiläum des Männerchors Zürich in jedem Fall zuerst unter den Männerchor, nicht unter den Verfasser Heinrich Gubler. Es ist aber selbstverständlich, daß er eine Verweisung bekommt.

Es ist nun allerdings nicht damit getan, daß man das Prinzip der kollektiven Verfasserschaft annimmt, die Schwierigkeiten fangen nämlich damit erst an. Ich habe nicht im Sinn, Ihnen diese Schwierigkeiten zu verschweigen, sondern will im Gegenteil ausführlich davon handeln, nicht nur um Ihnen ein sachliches Urteil zu ermöglichen, sondern um unsere Regelung zu begründen. Eines ist gewiß! Das Katalogisieren ist mit der Einführung der kollektiven Verfasserschaft nicht einfacher geworden, sondern schwieriger, die Probleme, die sich dem Katalogbearbeiter stellen, haben sich vermehrt, und auch die Zweifelsfälle, in denen man sich einfach irgendwie entscheiden muß, und in denen jede Entscheidung etwas Willkürliches an sich hat, haben sich vermehrt. Die Umstellung auf den Kollektivverfasser hat also nichts zu tun mit dem Bestreben, das Katalogisieren zu vereinfachen, sondern sie ist entsprungen aus der Notwendigkeit, den Katalog zu reorganisieren, durch Einführung eines neuen Sammelprinzips die Streuung der Sachtitel zu beheben. Es sei aber auch vorausgeschickt, daß wir der Meinung sind, daß ein solches Ziel die Opfer lohnt, die wir bringen mußten.

Eine Erschwerung bedeutet es schon, daß wir nun grundsätzlich nicht nur zweierlei, sondern dreierlei OW haben. Zum persönlichen und sachlichen ist das kollektive OW getreten, und es ist ja wie gesagt durchaus nicht etwa so, daß das kollektive OW nur auf Kosten des sachlichen OW, sondern auch des persönlichen OW Raum gewonnen hat, es kommt nicht erst in Frage, wenn ein per-

sönlicher Verfasser fehlt, sondern es geschieht oft, daß wir das kollektive OW wählen, trotzdem ein persönliches durchaus möglich wäre. Es gibt aber Zweifelsfälle. Die Abgrenzung zwischen kollektivem, persönlichem und sachlichem OW ist praktisch nicht immer einfach. Man möchte das kollektive OW wählen, wenn die Körperschaft tatsächlich für die Schrift verantwortlich ist, und zwar nicht nur für die Verbreitung, sondern auch für den Inhalt. Aber wer kann das immer entscheiden? Wer katalogisiert, hat nicht die Zeit, eine Schrift gründlich zu studieren. Eindeutige Fälle sind es, wenn ein Paul Hofer im Auftrag des Leists der Untern Stadt einen Führer durch die Berner Unterstadt schreibt oder wenn ein Gedichtzyklus «Das Jahr der Rebe» von Hermann Hiltbrunner als Propagandaschrift vom Volg verteilt wird. Der Inhalt dieser Schriften ist sicher nicht durch den Auftraggeber bestimmt, wir stellen sie also nicht unter das kollektive OW, sondern unter das persönliche OW von Paul Hofer und Hermann Hiltbrunner. Es scheint uns aber etwas anderes zu sein, wenn zwei Geologen im Auftrag der Geotechnischen Kommission der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft das Thema Fundstellen mineralischer Rohstoffe bearbeiten. Wir nehmen diese Schrift unter die Naturforschende Gesellschaft auf, die in diesem Falle tatsächlich die Bedeutung eines Gruppenbildners hat.

Eine wesentliche Einschränkung des Prinzips bedeutet es, daß wir die Periodika in der Regel unter ihrem Sachtitel, nicht unter dem Namen einer herausgebenden Körperschaft oder Stelle aufnehmen, denn Zeitschriften werden unter ihrem Titel zitiert, ihr Titel prägt sich ein, sie haben es nicht nötig, wie Einzelpublikationen zusammengefaßt zu werden. Wir haben es bisher auch nicht für notwendig erachtet, unter dem Namen der herausgebenden Körperschaften Verweisungen anzubringen. Vielleicht daß wir das einmal nachholen. Für die amtlichen Zeitschriften, Berichte, Bulletins, die oft unter ihrem Sachtitel nicht recht faßbar sind, wäre es jedenfalls wünschenswert, und wir sehen es auch vor für den Fall, daß wir sie einmal aufnehmen.

Wenn wir uns nun im Prinzip für die Aufnahme unter das kollektive OW entschieden haben, dann taucht die Frage auf, wie wir dieses kollektive OW anzusetzen haben. Und damit erhebt sich erst die bedeutendste Schwierigkeit, die das Prinzip der kollektiven Verfasserschaft bereitet, und die auch in der Diskussion die größte Rolle spielt. Sie gibt den Leuten, die katalogisieren, weitaus am meisten zu schaffen und hat auch bei der Aufstellung der Regeln das meiste Kopfzerbrechen gekostet.

Es gibt nämlich verschiedene Möglichkeiten, das kollektive OW anzusetzen. Man kann die Körperschaft erfassen unter ihrem Na-

men, man kann sie aber auch unter dem Namen des Ortes, oder des Kantons oder des Staates, dem sie angehört, aufnehmen, und dann stellt sich oft auch noch die Frage, ob man sie als selbständige Einheit oder als Teil eines übergeordneten Ganzen aufzufassen habe, ob man eine Abteilung für Sanität unter das Militärdepartement stellen soll, oder ob man sie als eine selbständige Einheit unter ihrem eigenen Namen aufnehmen darf. Jede dieser Ansetzungsweisen ist bestimmten Fällen angemessen. Man möchte deshalb auf keine verzichten. In zahlreichen Fällen aber hat man die Wahl zwischen zwei oder mehr Möglichkeiten, die alle gleich einleuchtend scheinen. Man kann die Entscheidung nicht dem subjektiven Gutdünken überlassen, sondern muß sie in Regeln fassen, die generell und zugleich eindeutig sind. Das ist aber recht schwierig.

Zwar Behörden und öffentliche Verwaltung sind ein verhältnismäßig einfacher Fall. Man wird sie kaum anders aufnehmen können als unter dem Namen der politischen Einheit, deren Organe sie sind. Man wird also so ansetzen: Zürich/Kanton, Regierungsrat, Bern/Kanton, Lehrlingsamt, Bern/Stadt oder einfach Bern, Statistisches Amt. Man kann auch ohne weiteres die eidgenössischen Behörden und Ämter so ansetzen, indem man sie unter Eidgenossenschaft stellt. Wir bekommen dann: Eidgenossenschaft, Bundesrat; Eidgenossenschaft, Bundeskanzlei; Eidgenossenschaft, Militärdepartement. Die Landesbibliothek kennt indessen das Wort Eidgenossenschaft als kollektives OW nicht, sondern überspringt es und stellt die eidgenössischen Behörden und Ämter direkt unter ihren Namen: Schweizer. *Bundesrat*, *Bundeskanzlei*, Eidgenössisches *Militärdepartement* usw. Dieses Vorgehen ist etwas willkürlich. Wir haben uns dazu entschlossen, weil wir das Wort Eidgenossenschaft immer ergänzen, d. h. in eckige Klammern einschließen müßten, und weil der Gedanke an die Titelmengen, die sich darunter ansammeln würden, für uns etwas Abschreckendes hatte. Auch scheint uns in unserer Stellung als Landesbibliothek, die selber der Bundesverwaltung untersteht, das Wort Eidgenossenschaft nicht mehr ein so spezifisches OW zu sein, wie die Namen von Kantonen, von Städten oder von fremden Staaten. Es gibt natürlich auch Gründe, die gegen eine solche Sonderregelung sprechen, und ich möchte betonen, daß wir sie nur für uns getroffen haben. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Vereinigung sämtlicher eidgenössischer Behörden und Ämter unter dem Wort Eidgenossenschaft gibt es nicht.

Die Diskussion um die Ansetzung des kollektiven OWs betrifft aber, wie schon gesagt, nicht die Amtsdruckschriften im engern Sinn, sondern sie beginnt bei den Körperschaften, die nicht zu den eigentlichen Behörden und Ämtern zählen, bei den mehr oder we-

niger öffentlichen oder privaten Institutionen und Vereinigungen, wie Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Kirchen, Klöstern, Theatern, Banken, Spitälern, Fabriken, Elektrizitätswerken, Gesellschaften usw. Denn diese Körperschaften kann man nicht alle unter dem Namen des Sitzes oder unter dem Namen des Staates ansetzen, weil sie nicht staatlich sind, und weil der Sitz oft etwas Zufälliges ist; man will sie nicht alle unter ihren eigenen Namen ansetzen, denn dieser Name ist in vielen Fällen eben nur eine Gattungsbezeichnung wie Universität, Akademie, Stadttheater, Primarschule, Kunsthaus, Gesangverein, und wir hätten immer wieder die gleichen Gattungsbezeichnungen als kollektives OW, was tatsächlich nicht sehr erfreulich wäre. Es würden sich darunter sehr viele Titel anhäufen, und sowohl die Einreihung wie das Aufsuchen der Titel im Katalog wäre oft sehr mühsam. Die Bestimmung aber, unter dem Ort des Sitzes oder einem andern geographischen Begriff aufzunehmen, was man darunter aufnehmen kann, alles andere aber unter den eigenen Namen der Körperschaft zu stellen, wäre zwar sehr allgemein, aber auch sehr unklar und würde außerdem sehr viele prägnante und gute Eigennamen unterschlagen. Von Lubetzky gibt es die umgekehrte Bestimmung, den Namen der Institution zu nehmen, wenn er individuellen, bestimmten, einmaligen Charakter hat, also mehr ist als eine bloße Gattungsbezeichnung, und sonst die Körperschaft unter dem geographischen Namen des Sitzes oder des Staates anzusetzen. Das leuchtet gewiß mehr ein. Die prägnanten Eigennamen kämen in jedem Fall zu ihrem Recht, sie würden im Katalog gefunden, die Gattungsbezeichnungen aber, die ja zur genauen Identifizierung stets eines geographischen Namens bedürfen, würden unter diesen gefunden. Die Regelung hat aber auch ihre Haken. Denn eine klare Definition dessen, was ein individueller Name ist, gibt es zugestandenermaßen nicht, und Lubetzky sieht deshalb vor, daß eine zentrale Stelle ihre Entscheidungen sammelt und regelmäßig publiziert. Man könnte also in Zweifelsfällen in einer Liste nachschlagen, um festzustellen, wie das kollektive OW für diese oder jene Körperschaft anzusetzen sei. Aber auch abgesehen davon scheint es vielleicht dem einen oder anderen nicht ganz logisch zu sein, daß unter dem Namen einer Stadt außer den städtischen Behörden und Ämtern auch das Stadttheater und der Liederkranz figurieren sollen, weil das bloße Gattungsnamen sind, während der Bachchor oder der Cäcilienverein oder das Schillertheater unter ihrem eigenen Namen zu suchen sind, vorausgesetzt, daß tatsächlich diese Namen als individuelle Namen gelten, was nicht unbedingt sicher ist.

Lubetzkys Projekt beruht auf einer kritischen Durchleuchtung

der ALA-Regeln und ist ein Versuch, sie auf einige wenige einheitliche Grundprinzipien zurückzuführen. Die ALA-Regeln nämlich sind nicht ein einheitlich durchdachtes Werk wie die Preußischen Instruktionen, bzw. sie sind es heute nicht mehr, und vor allem die Bestimmungen für die Institute und Gesellschaften als Kollektivautoren sind verwirrend und irritierend, weil sie eine durchgehende Grundlinie vermissen lassen. Sie laufen auf eine Aufzählung von ungezählten Einzelfällen hinaus, die so oder so behandelt werden, indem bald dem Eigennamen der Körperschaft, bald einer übergeordneten Körperschaft, bald dem Ort oder dem Staat die Ehre gegeben wird. Wer kann alle die aufgeführten Fälle im Kopf behalten: es gibt besondere Regeln für landwirtschaftliche Gesellschaften und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, für Universitäten, Schülervereine, Privatschulen und Industrieschulen, Observatorien, für Bibliotheken, Bibliothekarengesellschaften und Schützenvereinigungen, und alle diese Regeln erleiden wieder Ausnahmen.

Als die Landesbibliothek im Jahre 1947 die Regeln für den Kollektivautor ausarbeitete, lag der Lubetzky-Rapport noch nicht vor. Es war für uns aber von Anfang an klar, daß wir die Kasuistik der ALA-Regeln nicht einfach so übernehmen konnten. Wir suchten nach allgemeineren, generelleren Bestimmungen, die aber zugleich auch eindeutig sein sollten.

Wie gehen wir nun vor? Das Problem war für uns, ein allgemeines und doch praktisches und brauchbares Kriterium zu finden, nach dem wir einigermaßen sicher bestimmen könnten, welche Körperschaften unter dem eigenen Namen anzusetzen wären und welche unter dem OW der Stadt oder einem höheren geographischen und staatlichen Begriff. Mit den beiden Sammelbegriffen der öffentlichen Körperschaften einerseits, der privaten andrerseits glaubten wir dem Zweck, der uns vorschwebte, am nächsten zu kommen.

Die öffentlichen Körperschaften unter den Ort oder das Land zu stellen, hat jedenfalls stets einen realen Sinn, denn sie werden von der Allgemeinheit getragen. Entsprechend ist es berechtigt, die privaten Körperschaften unter ihrem eigenen Namen anzusetzen. Im Katalog ergibt sich, vorausgesetzt, daß diese Unterscheidung wirklich möglich ist, ein sauberes Bild. Der Name eines Ortes oder eines Landes ist, wie es nach unserer Ansicht dem Wesen des kollektiven OW entspricht, mehr als ein bloßes Element des Titels oder Namens verschiedener Körperschaften, sondern er bezeichnet selber eine organisierte Gesamtheit. Und wir finden unter dem Namen der politischen Einheit tatsächlich die Funktionen im großen und ganzen vereinigt, in denen sie sich manifestiert, nicht nur die Ämter und Behörden, sondern auch die öffentlichen Betriebe und Insti-

tutionen, die Schulen, Universitäten, Museen, Bibliotheken, unabhängig davon, ob sie zufällig einen Gattungsnamen tragen oder nicht. Aber auch der Gesichtspunkt, daß die mehr oder weniger ausgeprägte Eigenart des Namens berücksichtigt werden müsse, kommt wenigstens teilweise zu seinem Recht. Denn die einmaligen Namen finden wir vorzugsweise bei den privaten Körperschaften, die wir als solche unter diesem ihrem Namen aufnehmen. Die Sache stimmt aber nicht ganz. Denn es gibt auch zahlreiche private Körperschaften, die nur einen Gattungsnamen tragen und die wir unter diesem im Katalog aufführen müssen, so, viele Vereine und Gesellschaften, die sich einfach als Männerchor, Gesangverein, Vereinigung zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen usw. bezeichnen. Wir nehmen das in Kauf. Denn eine allgemeine Regelung, die nicht auch gewisse Nachteile zeitigte, wird sich kaum finden lassen. Lubetzkys Plan, dem die Unterscheidung von individuellen und nichtindividuellen Namen zugrunde liegt, hat nur den umgekehrten Nachteil zur Folge, daß unter dem Namen einer Stadt oder eines Staates öffentliche und private Gesellschaften in buntem Gemisch, aber nur in zufälliger Auswahl vertreten sind, weil andere, die zufällig einen individuellen Namen tragen, unter diesem angesetzt werden.

Eine andere Frage ist es, ob wir unser Kriterium auch richtig durchführen können. Läßt sich immer mit Sicherheit erkennen, ob eine Körperschaft öffentlichen oder privaten Charakter hat? Wir müssen zugeben, daß das nicht möglich ist. Man müßte in einzelnen Fällen weitläufige Nachforschungen anstellen, die nicht Sache des katalogisierenden Personals sein können, und deren Nutzen für den Katalog schließlich auch nur gering wäre, weil das Publikum in Zweifelsfällen die tatsächlichen Zusammenhänge selber auch nicht kennt. Aber die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Körperschaften ist für uns ja nicht eine strenge Forderung, sondern mehr ein dienstbarer praktischer Leitgedanke, der unserer Katalogpraxis einen Rückhalt gibt, uns hilft, in unseren Entscheidungen eine große Linie einzuhalten und in unserem Katalog eine allgemeine Ordnung zu wahren. Für diesen Zweck genügt es, wenn wir uns in Zweifelsfällen an den Namen halten, und auf Grund des Namens entscheiden, ob wir eine Körperschaft als eine private oder als eine öffentliche ansetzen wollen. So bestimmen wir denn grundsätzlich: wir gehen nicht über den Namen hinaus. Wenn der Name für ein öffentliches Institut spricht, stellen wir die Körperschaft unter den Ort oder den höhern staatlichen Begriff, und wenn der Name auf ein privates Institut hindeutet, dann erscheint er im kollektiven OW an erster Stelle. Ob die Tatsachen unserer Interpreta-

tion immer entsprechen, ist irrelevant. Anhand des Namens entscheiden wir auch die weitere Frage, ob wir eine öffentliche Körperschaft unter den Ort oder den Kanton oder Staat stellen müssen, und dann auch die Frage, ob eine Körperschaft selbständig ist oder als Glied eines übergeordneten Ganzen aufzufassen sei.

Natürlich müssen wir nun die Interpretation des Namens einigermaßen gegen Willkür und Subjektivität der Entscheidung sichern. Wir müssen ihr einen Halt geben. Unsere Regeln enthalten also eine Anleitung, wie die Namen interpretiert werden sollen. Zu dem Zweck teilen wir die Körperschaften, die als korporative Verfasser vorkommen können, in verschiedene Kategorien ein und identifizieren jede dieser Kategorien im Prinzip zugleich mit einer der beiden Sammelgruppen: wir bestimmen also die Behörden und Ämter als öffentliche Korporationen, die Firmen und Gesellschaften als private. Bei andern Kategorien wird diese Bestimmung durch einen Vorbehalt eingeschränkt, der erklärt, daß diese Bestimmung nur gilt, solange der Name nicht ausdrücklich etwas anderes besagt. Ich gebe einige Beispiele.

Wir bestimmen: Banken sind im Prinzip privat, solange der Name nicht etwas anderes besagt. Kantonalbanken gelten als öffentlich und zugleich, dem Namen entsprechend, als kantonal, werden also unter dem Kanton aufgeführt.

Oder wir bestimmen: Schulen sind im Prinzip öffentlich und zwar lokal, wenn nicht der Name dagegen spricht oder ausdrücklich etwas anderes behauptet.

Schulen, die sich als Primarschule oder als Gymnasium bezeichnen, gelten als lokal, ebenso die Universitäten, die zwar tatsächlich kantonal sind, aber sich nach dem Ort bezeichnen. Eine Kantonsschule aber sind wir nach unserer Regel gezwungen, unter dem Kanton aufzunehmen, ebenso wie eine Kantonsbibliothek. Die ETH als ein auch dem Namen nach eidgenössisches Institut, wird unter ihren Namen gestellt.

Museen gelten, wenn der Name nichts anderes sagt, als lokal. Das Landesmuseum gibt sich als ein eidgenössisches Institut zu erkennen, wir setzen es also nicht unter Zürich an, sondern unter dem eigenen Namen. Ein Musée Rath und ein Musée Ariana aber, die sehr ausgeprägte Eigennamen haben, kommen deswegen doch nicht unter diesen, sondern unter Genève, weil wir sie als lokale Institution behandeln müssen.

Man mag diese Entscheidungen in einzelnen Fällen stur finden. Auch wir haben oft das Gefühl, uns gegen den gesunden Menschenverstand zu vergehen, wenn wir z. B. eine Kantonsschule oder ein kantonales Technikum unter den Kanton statt unter den Ort stellen.

Aber wir nehmen das lieber in Kauf als einen Verstoß gegen die Regeln, der weitere Schwankungen und Unsicherheit zur Folge hätte.

Die Interpretation des Namens beruht, wie aus einzelnen Beispielen schon hervorgegangen ist, nicht auf rein formalen Betrachtungen. Es kommen Kenntnisse und Überlegungen verschiedener Natur dazu, und das bedeutet natürlich ein Unsicherheitselement: es kommt darauf an, ob wir ein bestimmtes Wissen zufällig besitzen oder nicht: eine Pestalozzischule werden wir in der Regel als öffentliche Schule taxieren, eine Rudolf Steinerschule als eine private. Die Namen sind aber ganz gleich gebildet. In andern Fällen kommt es uns zu Gute, daß wir die eidgenössischen Institute direkt unter ihren Namen stellen, sodaß sie sich von privaten nicht unterscheiden. Sonst kämen wir vielleicht in Zweifel, ob wir eine Eidgenössische Bank oder eine Schweizer Handelskammer oder eine Schweizerschule im Ausland unter Eidgenossenschaft aufnehmen müssen oder nicht. So sind sie in jedem Fall unter den Namen zu stellen.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß die Eindeutigkeit der Preußischen Instruktionen von den Regeln für das kollektive OW nicht erreicht wird. Es gibt mehr Zweifelsfälle und Schwankungen als früher. Man muß das in Kauf nehmen. Der Sinn und die Leistung des Kollektivverfassers wird dadurch nicht in Frage gestellt: Literatur, die sonst zerstreut wäre, wird gruppiert und erschlossen *.

Durch Verweisungen können übrigens die Mängel und Schwankungen zum großen Teil beseitigt, willkürliche Entscheidungen ausgeglichen, Zusammenhänge geschaffen und Anschlüsse an die alten

* Nachträglich ist der Referent aufmerksam gemacht worden auf einen Lösungsversuch, der tatsächlich viele von den angeführten, mit unsern Regeln verbundenen Schwierigkeiten vermeidet, zugleich aber grundsätzlich mit unserer Auffassung übereinstimmt, wonach die Entscheidung, ob der kollektive Autor unter dem eigenen Namen oder unter dem des Staates oder des Ortes anzusetzen sei, nicht einfach von der rein sprachlichen Beurteilung des Namens (Gattungsname oder individueller Name) abhängig gemacht werden dürfe, sondern dem realen Sachverhalt (Zugehörigkeit oder Selbständigkeit) nach Möglichkeit entsprechen müsse. Es handelt sich um den Vorschlag der AFNOR (Association française de normalisation. Projet de norme. Les catalogues alphabétiques d'auteurs et d'anonymes. Collectivités-auteurs, congrès. Paris 1954). auf den hiermit nachdrücklich hingewiesen sei. Danach werden nur die Behörden und die eigentlichen Amtsstellen unter dem geographischen Namen des Ortes bzw. des Departementes oder des Staates angesetzt, die öffentlichen Betriebe aber wie Schulen, Museen, Bibliotheken usw. erscheinen alle direkt unter ihren eigenen Namen wie die privaten Körperschaften. Um der Einfachheit und Sicherheit der Regel willen wird hier also auf die Differenzierung, um die wir uns bemühen, radikal verzichtet.

Regeln wiederhergestellt werden. Wir legen viel mehr Verweisungen als früher an, und das hängt mit der Einführung des kollektiven OWs zusammen. Wir machen natürlich Verweisungen unter dem persönlichen Verfasser, Bearbeiter, Redaktor einer Schrift. Wir machen auch Verweisungen unter dem Sachtitel. Das geschieht in jedem Falle dann, wenn die Schrift, die unter das kollektive OW kommt, nicht von der betreffenden Körperschaft selber handelt. Wir verweisen auch oft vom Namen der Körperschaft auf den Ort, wenn wir sie darunter stellen, oder umgekehrt vom Ort auf den Namen der Körperschaft.

Es ist mir nicht möglich, auf alle Fragen, die mit dem Prinzip der kollektiven Verfasserschaft zusammenhängen, näher einzugehen: auf die Behandlung von Unterabteilungen, Sektionen, Organen umfassender Körperschaften, von verschiedenen Namen in verschiedenen Sprachen oder auf die Titelgestaltung. Aber auf eine Eigentümlichkeit unserer Praxis sei doch hingewiesen. Meistens geht das kollektive OW zusammen mit der Einreihung nach der mechanischen Wortfolge. Die Landesbibliothek hat sich seinerzeit nicht zur reinen mechanischen Wortfolge entschließen können und hat das kollektive OW trotzdem eingeführt, weil ihre Katalogschwierigkeiten sie dazu drängten. Konsequenterweise kommt das Prinzip der mechanischen Wortfolge auch beim kollektiven OW nicht zur Anwendung. Wir stellen also die Eidgenössische Technische Hochschule unter das Substantiv Hochschule, Montres Rolex SA unter Rolex. Nur für die englischen Sachtitel und die englischen Namen von Körperschaften machen wir eine Ausnahme, weil die englische Sprache das Adjektiv nicht nach dem Substantiv richtet und die scharfe Unterscheidung von Adjektiv und Substantiv deswegen oft nicht möglich ist. Public library kommt also unter Public, aber auch International telecommunication union kommt unter das 1. Wort.

Im übrigen ist das sachliche OW nicht etwa verschwunden, und wir haben auch gar nicht die Absicht, es auszurotten. Ausgaben von anonymen Werken oder persönliche Festschriften und dergleichen stellen wir nicht etwa unter den Herausgeber, der natürlich eine Verweisung erhält, sondern unter den Sachtitel. Gesetzesausgaben und Gesetzbücher kommen ebenfalls mit dem Hauptzettel unter das sachliche OW. Auch liturgische Bücher stellen wir nicht unter katholische Kirche, sondern unter ihren Titel. Vor allem bilden wir nicht künstlich und willkürlich für irgendeine Menschengruppe oder Menschenkategorie einen Namen, einfach um eine anonyme Schrift irgendwie unter einem kollektiven OW unterzubringen, wir übersetzen fremde Namen auch nicht. Wenn eine Bezeichnung nicht gegeben ist, wenn sie unabhängig von uns nicht besteht, dann wird

auch kein Benützer darunter suchen. Das selbsterfundene kollektive OW ist nicht ein Mittel, eine Schrift zu finden, sondern sie zu verstecken; d. h. es hat keinen Sinn. Als korporativer Autor gilt uns also stets eine wirklich organisierte, handlungsfähige, kollektive Person mit bestimmtem Namen. Solche Personen gibt es, sie treten auch als Autoren auf, und wir halten das Bestreben, sie als solche zu erfassen und im alphabetischen Katalog zur Geltung zu bringen, für sinnvoll, zweckmäßig und nützlich, wenn auch die Regeln, die dieses Ziel verfolgen, in einzelnen Punkten kompliziert und schwerfällig erscheinen und zu Einwänden Anlaß geben können.

DIE PATENT-REGISTRATUR AUF RANDLOCHKARTEN*

Dr. K. Kägi, Sandoz AG., Basel

In jedem industriellen Betrieb, welcher neue Produkte herstellt und patentiert, ist eine umfassende Dokumentation der Patentschriften des interessierenden Gebietes unbedingt notwendig. Eine umfangreiche Patent-Dokumentation, wie sie z. B. die CIBA AG. in Basel besitzt, gibt dem Forscher und Ingenieur jederzeit Auskunft über den Stand der Technik und hilft unnötige Arbeit an einem bereits patentierten Problem verhüten. Der Aufbau einer neuen Patent-Registratur zeigt verschiedene wichtige Aspekte, vor allem die grundsätzliche Frage nach der Form. Zur Zeit der Errichtung unserer Patent-Registratur boten sich die folgenden Möglichkeiten: a) die normale Sichtkartei mit verschiedenen Standorten der Karten, b) Randlochkarten, c) Lochkarten (IBM, Powers, Samas, Bull u. ä.). Die letztgenannte Möglichkeit schied von Anfang an wegen finanziellen Gründen aus. Die bestehende Lochkarten-Abteilung für kaufmännische Zwecke wäre zwar bereit gewesen, die Lochung und Sortierung der Karten zu übernehmen; jedoch auch bei Recherchen von geringem Umfang hätte man mit kleineren oder größeren Wartefristen rechnen müssen. Die Patent-Registratur muß aber jederzeit rasch Auskunft geben können. Die Variante a), die Sichtkartei, schien zu umständlich. Vor allem befriedigte die Lösung mit den verschiedenen Standorten nicht. So blieb die Randlochkarte als geeignete Möglichkeit. Diese bietet u. a. die folgenden Vorteile: 1. geringe Kosten, 2. einfacher Sortiervorgang, 3. Beschriftung mit einem Klartext, 4. beliebige Einordnung in der Kartothek.

* Auszug aus dem Referat anläßl. der Sitzung des Ausschusses für mechan. Selektion, 24. 4. 55, in Basel.